

**Synopse Änderung der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“
als kommunaler Eigenbetrieb (Kulturbetriebssatzung)**

Betriebssatzung für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ vom 28.01.2010 alt	Betriebssatzung für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ vom 17.09.2013 neu
<p>§ 1 Rechtsform und Name</p> <p>(1) In Erweiterung des zunächst gegründeten Eigenbetriebs Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen werden die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Plauen</p> <p>a) Vogtlandbibliothek Plauen, b) Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen, c) Vogtlandmuseum Plauen, d) Kulturreferat,</p> <p>jeweils mit ihren Zweig- und Außenstellen, zusammen als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Plauen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines Eigenbetriebes nach den einschlägigen Vorschriften der SächsGemO, dem SächsEigBG, den Satzungen über die Benutzungsordnungen und den Gebührensatzungen für die Einrichtungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>§ 2 Aufgaben des Betriebes</p> <p>(4) Aufgabe des Kulturreferates ist die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen, der städtischen Kulturförderung und der Zusammenarbeit mit Kunst- und Kulturvereinen.</p>	<p>§ 1 Rechtsform und Name</p> <p>(1) In Erweiterung des zunächst gegründeten Eigenbetriebs Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen werden die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Plauen</p> <p>a) Vogtlandbibliothek Plauen, b) Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen, c) Vogtlandmuseum Plauen, d) Kulturreferat,</p> <p>jeweils mit ihren Zweig- und Außenstellen, zusammen als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Plauen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines Eigenbetriebes nach den einschlägigen Vorschriften der SächsGemO, dem SächsEigBG, den Satzungen über die Benutzungsordnungen und den Gebührensatzungen für die Einrichtungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>§ 2 Aufgaben des Betriebes</p> <p>entfällt</p>

<p>§ 5 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung des Kulturbetriebes besteht aus vier Betriebsleitern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Direktor als Erster Betriebsleiter im Sinne des SächsEigBG; er leitet gleichzeitig zwei der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen, wovon eine das Kulturreferat ist,2. dem/der Verwaltungsdirektor/in,3. zwei Fachdirektoren, die jeweils einer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen vorstehen.	<p>§ 5 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung des Kulturbetriebes besteht aus vier Personen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Direktor als Erster Betriebsleiter im Sinne des SächsEigBG, der gleichzeitig Verwaltungsdirektor/in oder ein/e Fachdirektor/in entsprechend der nachfolgenden Ziffer 2 und 3 ist;2. dem/der Verwaltungsdirektor/in,3. drei Fachdirektoren/innen, die jeweils einer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen vorstehen. <p>Der Direktor wird für die Dauer von drei Jahren vom Stadtrat der Stadt Plauen aus dem Kreis der Betriebsleitung berufen. Eine erneute Berufung nach dem Ablauf von jeweils drei Jahren ist wiederholt möglich.</p>
--	---